



NOTARE WEBER UND DR. BÜHLER
Insel 2, 89231 Neu-Ulm

TEL +49 (0) 731. 974 50 -0
FAX +49 (0) 731. 974 50 -22
E-MAIL info@notare-weber-buehler.de
WEB www.notare-weber-buehler.de

GMBH ODER UG GESCHÄFTSANTEILSABTRETUNG

Angaben zur Gesellschaft

Name	
Sitz	
Geschäftsanschrift	
Registergericht	
HRB Nummer	
Geschäftsführer Name, Geburtstag, Adresse	
Hat die Gesellschaft Grundbesitz?	ja, in Grundbuch von Grundbuchblatt nein



Personalien der Beteiligten

	Veräußerer	Erwerber
Name		
Vorname		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Anschrift		
Familien-/Güterstand	nicht verh. verwitwet gesetzlich/ohne EheV Gütertrennung durch EheV bei Notar Gütergemeinschaft durch EheV bei Notar	nicht verh. verwitwet gesetzlich/ohne EheV Gütertrennung durch EheV bei Notar Gütergemeinschaft durch EheV bei Notar
Staatsangehörigkeit		
Telefon-Nr. / Handy		
E-Mail		

Weitere Angaben

Wenn der Veräußerer als Geschäftsführer oder Prokurist tätig war, wird er abberufen?	ja	nein
Wird der Erwerber zum Geschäftsführer bestellt?	ja	nein
Wenn ja: Einzelvertretungsberechtigt?	ja	nein
Von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit?	ja	nein
Vertragsgegenstand	Geschäftsanteil Nr. _____ zu _____ EUR	
Gesamter Geschäftsanteil?	ja nein, nur Teilgeschäftsanteil in Höhe von _____ EUR	
Wann wurde der Vertragsgegenstand vom Veräußerer erworben?	Bei Gründung Mit notariellem Vertrag vom Urkundenrollennummer des Notars/in	
In welcher Höhe wurde der Vertragsgegenstand eingezahlt?	In voller Höhe Zur Hälfte In Höhe von _____ EUR	
Ist der Vertragsgegenstand ver- oder gepfändet?	ja	nein
Bestehen Ansprüche des Veräußerers gegen die Gesellschaft oder Dritte, z.B. aus Darlehen, die mitübertragen werden?	ja, nämlich	nein
Wem steht der Gewinn aus dem laufenden Geschäftsjahr zu?	Veräußerer	Erwerber
Wem steht der Gewinn aus abgelaufenen Geschäftsjahren zu, die noch nicht ausgeschüttet sind?	Veräußerer	Erwerber
Gegenleistung?	unentgeltlich („geschenkt“) Kaufpreis in Höhe von _____ EUR, der zu zahlen ist sofort bis zum _____	

Wann soll der Geschäftsanteil übergehen?	mit vollständiger Kaufpreiszahlung sofort am
Soll der Veräußerer von Bürgschafts- oder sonstigen Verpflichtungen freigestellt werden?	ja nein
Satzungsänderungen? z.B. Firma, Sitz	
Neue Adresse der Gesellschaft?	

Die Notare Weber & Bühler werden beauftragt und ermächtigt, alle zweckdienlichen Registerinsichten zu tätigen; dies betrifft neben dem Grundbuch auch das ZTR sowie Einsichten bei Registergerichten und auch das Recht, Abschriften zu verlangen.

Angemeldet am

durch

(Name des Ausfüllenden/ Übersendenden)

Mandanten-Datenschutz

Unser Informationsblatt zum Mandanten-Datenschutz finden Sie auf unserer Webseite unter www.notare-weber-buehler.de/mandantendatenschutz oder erhalten es in der Notarkanzlei am Empfang.

Auftragserteilung

(§§ 4, 29 GNotKG)

Mir/Uns ist bekannt, dass dies eine Auftragserteilung i.S.d. § 29 Nr. 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) darstellt und ich/wir damit als Kostenschuldner die notariellen Gebühren schulde/n. Mir/Uns ist ferner bekannt, dass der Notar verpflichtet ist, für seine Tätigkeit die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren zu erheben (§ 17 BNotO). Ich/Wir wurde/n ferner darüber belehrt, dass mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner haften.

Ferner ist mir/uns bekannt, dass für die Fertigung eines Urkundsentwurfs Gebühren anfallen (Nr. 24100 ff. KV GNotKG), auch wenn kein Beurkundungsauftrag erteilt wird; ferner, dass für den Fall einer anschließenden Beurkundung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Gebühren anfallen, wenn das Beurkundungsverfahren vorzeitig beendet wird (Nr. 21300 ff. KV GNotKG). Dies ist der Fall, wenn der Beurkundungsauftrag vor der Unterzeichnung der Niederschrift zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder der Notar feststellt, dass nach seiner Überzeugung mit der Unterzeichnung aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, nicht mehr zu rechnen ist. **Mir/Uns ist bekannt, dass somit auch notarielle Gebühren geschuldet werden können, wenn es nicht zur Beurkundung kommt.** Ich/Wir wurde/n ferner darüber belehrt, dass in der Regel nicht mehr mit der Beurkundung zu rechnen ist, wenn das Verfahren länger als sechs Monate nicht betrieben wird (Vorbemerkung 2.1.3 Abs. 1 KV GNotKG). Ich/Wir wurde/n ferner darüber belehrt, dass ab der Übermittlung eines Entwurfs nach Nr. 21301 ff. KV GNotKG grundsätzlich die Gebühr anfällt, die im Falle einer Beurkundung anfallen würde, da für die vollständige Entwurfserfertigung die Höchstgebühr zu erheben ist (§ 92 Abs. 2 GNotKG). Eine Anrechnung erhobener Gebühren kann nach Vorbemerkung 2.1.3. Abs. 2 KV GNotKG nur erfolgen, wenn die Beurkundung „demnächst“ nach der vorzeitigen Beendigung erfolgt.

Mir/Uns ist zudem bekannt, dass sich die notariellen Gebühren grundsätzlich nach dem Geschäftswert richten. Ferner wurde/n ich/wir darüber belehrt, dass die Beteiligten bei der Wertermittlung mitwirken müssen und andernfalls der Wert unter Umständen geschätzt werden darf (§ 95 GNotKG).